

74. Ist an der auf Grund des § 844 Abs. 2 BGB. verlangten Rente der Betrag einer dem Schadensersatzberechtigten vom Armenverbande aus Anlaß der Lösung des Unterhaltsverpflichteten gewährten Unterstützung abzugiehen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1910 i. S. Str. (Bekl.) w. Stg. Wwe. u. Gen. (RL). Rep. VI. 603/09.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die obige Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

... „Nach § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. Juni 1870/30. Mai 1908 ist jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.“

Mit Rücksicht auf diese Vorschrift hat das Landgericht die Armenunterstützungsbeträge für die Zeit bis zur Erlassung seines am 17. März 1909 verkündeten Urteils an der zuerkannten Rente in Abzug gebracht, weil insoweit zufolge der im Gesetze ausgesprochenen *cessio legis* der Klagenanspruch auf den Ortsarmenverband übergegangen sei und die Kläger nicht mehr berechtigt seien, ihn geltend zu machen. Hiergegen ist in der Berufungsinstanz — inhaltlich des angefochtenen Urteils — von keiner Seite etwas vorgebracht worden.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann es zweifelhaft sein, ob hier in der Tat ein Rechtsübergang — für eine in der Person des Unterstützten gegenüber dem Dritten bestehende Forderung —, oder ein selbständiger Erstattungsanspruch des Armenverbandes geregelt ist. Die Vorschrift rührt von der Reichstagskommission her, und diese hat in ihrem Berichte (Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 590) unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Rechtsform der „*cessio* durch Gesetz“ im Auge habe. Insbesondere auch mit Rücksicht hierauf ist bereits wiederholt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 2 S. 47, Bd. 9 S. 187, Bd. 72 S. 338) der Eintritt des Armenverbandes in die Rechte des Unterstützten als eine gesetzliche *cessio* gekennzeichnet worden.

Nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen des Gesetzes nicht betroffen. Hieraus in Verbindung mit dem Wortlaute des § 62 („derjenigen Leistungen, zu welchen . . .“) ist der gleichfalls bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannte Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß diejenigen Leistungen, zu denen der Dritte verpflichtet ist, mit denjenigen Leistungen, welche der Armenverband auf Grund des Gesetzes gemacht hat und für welche er Ersatz zu fordern berechtigt ist, gleichartig, d. h. beide auf Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses, gerichtet sein müssen (vgl. Schäfer, in Gruchot's Beitr. Bd. 41 S. 250), in dessen Vorhandensein und Umfang sie ihre rechtliche Begründung finden.

Nun ist der Anspruch nach § 844 Abs. 2 BGB. unzweifelhaft kein Unterhalts-, sondern ein Schadenersatzanspruch und insofern

an sich zunächst nicht durch Hilfsbedürftigkeit des Schadenersatzberechtigten bedingt, die Leistung des nach § 844 Schadenersatzverpflichteten nach Inhalt und Voraussetzungen verschieden von der Leistung, zu der der Armenverband nach dem Unterstützungswohnstättengesetz verpflichtet ist. Indes ist die nach § 844 Abs. 2 zu leistende Rente ebenso unzweifelhaft dazu bestimmt, an die Stelle der Unterhaltsleistung zu treten, zu der der Getötete verpflichtet gewesen wäre, und nach der Eigenart dieser Schadenersatzleistung, ein Surrogat der Unterhaltsleistung zu sein, erscheint es gerechtfertigt, die Leistung des hiernach Schadenersatzverpflichteten als der des Ortsarmenverbandes, einer auf öffentlichem Recht beruhenden Unterhaltsleistung, gleichartig im Sinne des § 62 UWG. zu erachten.

Hiernach sind die Kläger im Umfange und jeweils im Zeitpunkte der vom Ortsarmenverbande G. gewährten Unterstützungen des Schadenersatzanspruchs gegenüber dem Beklagten zugunsten des Armenverbandes verlustig gegangen. Sie sind insoweit zur Geltendmachung des Klagenanspruchs nicht mehr befugt gewesen, und zwar auch in Ansehung des erst nach der Rechtshängigkeit der Klage eingetretenen Rechtsübergangs, da der Klageantrag nicht auf Zahlung an den Armenverband umgestellt worden ist (§§ 265 Abs. 3, 325 Abs. 1 ZPO.; vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 56 S. 308).

Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Grundsätze über die Vorteilsausgleichung (Bd. 64 S. 350, Bd. 65 S. 162, Bd. 68 S. 45, Bd. 70 S. 101) stehen dem nicht entgegen. Indem das Gesetz, wie bereits ausgesprochen, den Übergang eines in der Person des Unterstützten entstandenen Rechts auf den Armenverband regelt und anordnet, schließt es kraft positiver Vorschrift eine Vorteilsausgleichung aus, die jenes Recht gar nicht entstehen ließe (vgl. Dertmann, Vorteilsausgleichung S. 153).“ . . .